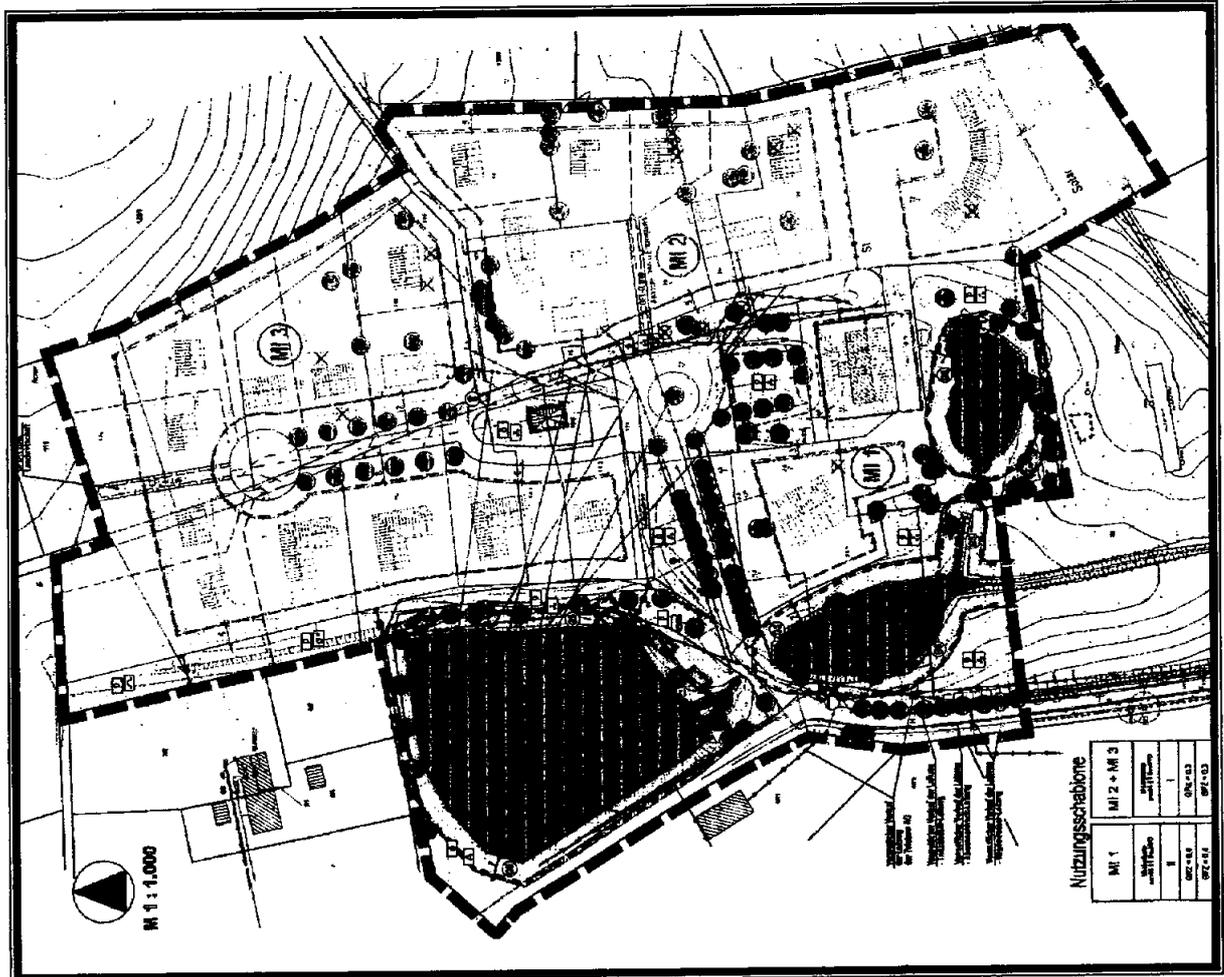


# Artenschutzrechtliche Prüfung des Projektes: Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Moor-Rolofshagen für das Gutshaus Parin



Auftraggeber : Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Str.11  
23936 Grevesmühlen

erstellt durch: Dipl.-Ing. (FH) Steffen Behl  
An der Chaussee 18  
23948 Arpshagen

Arpshagen, den 02. Oktober 2009

# Inhalt

	<u>Seite</u>
1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlage	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Beschreibung des Vorhabens und deren Wirkungen	5
3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
3.2 Potentielle Auswirkungen des Vorhabens	5
4. Prüfung der Betroffenheit der streng geschützten Arten	7
4.1 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL	7
4.2 Geschützte Vogelarten	12
5. Zusammenfassung	13
6. Rechtsgrundlagen/Literaturverzeichnis	14

## 1. Einleitung

### 1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Östlich der Ortslage Parin ist im Bereich des Gutshauses die Entwicklung eines Beherbergungsbetriebes mit zugehörigen Infrastruktureinrichtungen geplant. Dazu wurde der Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Moor/Rolofshagen aufgestellt.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler und internationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit den Bestimmungen der §§ 42 und 43 Abs. 8 BNatSchG ist für die besonders bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung durchzuführen. Laut Auftrag sollen dazu die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse sowie Amphibien und Reptilien, die im Bereich des Bebauungsgebietes vorkommen untersucht werden.

### 1.2. Datengrundlagen

Datengrundlage für die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist das Gutachten zur Faunistischen Erfassung vom 28.09.2009, das auf aktuelle Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse sowie Amphibien und Reptilien basiert.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 diente der Umsetzung mehrerer europäischer Richtlinien, darunter auch der FFH-RL sowie der EU-VRL. Mit der erneuten Novellierung des BNatSchG am 12.12.2007 (berichtigt am 22.1.2008) sind vom EuGH am 10.1.2006 festgestellte Nicht-Vereinbarkeiten von Regelungen des § 43 BNatSchG mit dem sekundären Gemeinschaftsrecht des Art. 16 FFH-RL (RL 92/43/EWG) ausgeräumt worden. Der durch den EuGH beanstandete Absatz 4 des § 43 BNatSchG wurde in diesem Zusammenhang aufgehoben.

Artikel 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG definiert als **besonders geschützte Arten**

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/ 97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung EG 1332/ 2005 der Kommission vom 09.08.2005) aufgeführt sind

b) nicht unter Buchstaben a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

bb) „europäische Vogelarten“

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs.1 BNatSchG aufgeführt sind (entspricht Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 2)

Artikel 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG definiert als **streng geschützte Arten** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/ 97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/ EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs.1 BNatSchG (entspricht Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Der § 19 (Abs. 1 und 2) BNatSchG regelt, dass der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen hat und der Verursacher zu verpflichten ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG gilt folgender Sachverhalt:

Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 43 Absatz 8 Satz 4 und 5 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 42 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird ausschließlich geprüft, ob eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Vogelarten gem. Artikel 1 der EU-VRL gemäß § 43 Absatz 8 BNatSchG unter Berücksichtigung der Artikel 12, 13 und 16 FFH-RL sowie der Art. 5 – 7, 9 und 13 EU-VRL erteilt werden kann.

Die Untersuchung erfolgte auf Grundlage einer vom Landesamt für Umwelt und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) erstellten Liste derjenigen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommen könnten.

### **3. Beschreibung des Vorhabens und der vorhabensbedingten Wirkungen**

#### **3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Das Plangebiet befindet sich im Osten der Ortslage Parin. Unter der Berücksichtigung des Bestandes an Wohnbebauung ist eine arrondierende Bebauung mit Ferienhäusern vorgesehen. Das Ferienhausgebiet wird in landschafts- und ortstypischer Bauweise entwickelt. Die vorhandenen Einzelbäume, Hecken und Gehölzgruppen werden erhalten und in das Konzept eingebunden.

Die detaillierten Planungsziele enthält bereits die Begründung.

#### **3.2 Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft**

Die Auswirkungen des Vorhabens lassen sich nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Parametern differenzieren. Zur Minimierung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind die nachfolgenden Vorschriften, zu beachten:

- Einhaltung allgemeingültiger Forderungen des Gehölzschutzes z.B. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ sowie der RAS- LP 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

- Potenzielle, baubedingte Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers sind durch die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und dem umsichtigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu vermeiden.
- Zusätzlich ist die Baustelle zur Unterbindung von Baulärm in Nachtstunden (als Beeinträchtigungsfaktor für nachtaktive Arten wie Fledermäuse) als Tagesbaustelle nur zwischen 6 und 22 Uhr zu betreiben.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Berücksichtigung, dass die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen, sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Qualität des Grundwassers und des Oberflächenwassers zu erwarten. Die Gefahr der Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen durch unsachgemäße Wartungsarbeiten oder Betriebsabläufe kann somit minimiert werden.

Speziell für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ergeben sich durch das Vorhaben die nachfolgend aufgeführten Beeinträchtigungen:

### **Baubedingte Auswirkungen**

Durch die Anlage von Baustraßen und Zwischenlagerflächen werden Flächen für den Baubetrieb in Anspruch genommen. Innerhalb dieser Bereiche erfolgt eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna aufgrund des vorübergehenden Standortverlustes bzw. der temporären Standortbeeinträchtigungen. In Abhängigkeit von der Entwicklungsdauer bzw. der Ersetzbarkeit des in Anspruch genommenen Lebensraumes kann eine Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen im Naturhaushalt auf diesen Flächen möglich sein.

Während der Bauphase sind Belastungen angrenzender Lebensräume durch bauzeitbedingte Emissionen (Abgasemissionen, Stäube), Verlärmung und Lichtreize zu prognostizieren. Durch veränderte Standortbedingungen kann es rückwirkend zu Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen von Biotopen u.a. durch Freistellung, Aufschüttung, etc. kommen.

Visuelle, akustische und olfaktorische Störreize durch den Baubetrieb können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung der Fauna führen, dadurch besteht die Gefahr der Blockierung bzw. des temporären Verlustes von Reproduktions-, Rast- und Nahrungshabitaten. Gleichzeitig besteht potenziell die Kollisionsgefahr zwischen Baufahrzeugen und Tieren.

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

Die Überbauung und Versiegelung von Flächen führt zum Funktions- sowie Totalverlust von Biotopen mit unterschiedlichen Funktionen und Wertigkeiten im Naturhaushalt, es gehen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren.

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

Nachhaltige betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich durch folgende Auswirkungen:

- Beeinträchtigungen durch visuelle und akustische Störreize
- Beeinträchtigungen durch Licht und Erschütterungen
- Kollisionsgefahr zwischen Tier und Fahrzeug.

Schadstoffeinträge und entsprechende Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt durch Emissionen (aufgrund der Kraftstoffverbrennung, Tausalze, Abrieb von Reifen, Bremsbelägen, Fahrbahnbelägen, Kraftstoffe, Öle, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Wasch- und Konservierungsmittel) können aufgrund des relativ geringen Umganges des Kfz- Verkehrs im Plangebiet vernachlässigt werden.

Visuelle, akustische und olfaktorische Störreize durch die Nutzung können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung der Fauna führen, dadurch besteht die Gefahr der Blockierung bzw. des Verlusts von Reproduktions-, Rast- und Nahrungshabitaten. Gleichzeitig besteht potenziell die Kollisionsgefahr zwischen Fahrzeugen und Tieren.

#### 4. Prüfung der Betroffenheit der streng geschützten Arten

Die Prüfung der Betroffenheit durch Schädigungs- und Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG (2002) wird im Folgenden für die prüfungsrelevanten Arten (streng geschützte Arten gem. Anhang IV der FFH-RL (nur Amphibien, Reptilien und Fledermäuse) und geschützte Brutvogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL durchgeführt.

##### 4.1 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### **FLEDERMÄUSE (*CHIROPTERA*)**

Im Folgenden wird entsprechend § 42 Absatz 1 BNatSchG geprüft, ob

1. wild lebenden und besonders geschützten Fledermäusen nachgestellt, sie gefangen, verletzt oder getötet werden können oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden können
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Wanderungszeiten erheblich gestört
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Der Verlust oder die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden, da keine Bäume gefällt und keine Gebäude abgerissen werden. Die Jagdgebiete der Fledermäuse können aber beeinträchtigt werden. Derzeit befinden sich im Planungsgebiet mehrere Bereiche (Brachen, Gewässerufer, Baumalleen und Einzelbäume), die einen hohen Anteil an qualitativ und quantitativ verfügbare Nahrung aufweisen (Fluginsekten von Mücken bis Nachtschmetterlinge).

Im Gebiet wurden die 5 Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhautfledermaus aktuell nachgewiesen. Für die übrigen Fledermausarten gemäß Anhang IV der FFH-RL bzw. § 10 BNatSchG, die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommen könnten, können alle Verbotstatbestände gem. § 42 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, weil die Habitateignung im gesamten Untersuchungsgebiet nicht gegeben sind.

### **Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Die Breitflügelfledermaus gilt als relativ häufige Art. Sie zählt zu den Hausfledermäusen (Quartiere meist in Gebäuden, Wochenstuben meist im Firstbereich von Dachstühlen, hinter Holzverkleidungen, unter Dachpfannen), deren Jagdhabitats sich ebenfalls hauptsächlich in der Nähe von Siedlungen (Straßen, Gärten, Wiesen) befinden. Hier jagt sie in einer Höhe von 6 - 10 m nach größeren Insekten (neben Nachtfaltern auch Käfer). Das Jagdgebiet ist selten weiter als 1 km vom Quartier entfernt. Die Breitflügelfledermaus gilt als orts- und quartierstreue Art. Sommer- und Winterquartiere liegen oft an den gleichen Gebäuden. Ansonsten legen Breitflügelfledermäuse meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zwischen Sommer- und Winterquartieren zurück (LNUV 2006). Im UG wurde die Art mehrfach nachgewiesen. Es wird vermutet, dass sich im Dorf (wahrscheinlich im südwestlichen Neubaublock) auch Quartiere befinden. Bevorzugte Nahrungsgebiete lagen an den Uferkanten der Kleingewässer, wo sie über den Baumwipfeln nach Insekten jagte.

### **Einhaltung der Verbote nach § 42 Absatz 1 BNatSchG**

Eine Beeinträchtigung der potentiellen Jagdgebiete der Art kann aufgrund der hohen Lebensraumeignung des Gebietes nicht ausgeschlossen werden. Da sie aber hauptsächlich in einer Höhe von 6-10 m jagt bleiben die Flugräume und Flugschneisen weitestgehend erhalten. Es ist bekannt, dass die Breitflügelfledermaus auch über Bebauungen jagt (über Gärten sowie um Straßenlaternen), so dass das Gebiet nach der Bebauung auch wieder als potentielles Jagdhabitat zur Verfügung steht. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

### **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Der Große Abendsegler zählt mit 40 cm Spannweite zu den größten einheimischen Fledermäusen. Die Art gehört zu den wandernden Fledermausarten, sie kann dabei Entfernungen bis über 1.600 km zurücklegen. Abendsegler können Baumhöhlen sowohl als Sommerquartier als auch als Winterquartier nutzen. *Nyctalus noctula* siedelt auch gerne in geräumigen Fledermauskästen. Es werden ebenfalls Betonlichtmasten und Spalten zwischen Neubaublöcken und Brücken bezogen. Winterquartiere des Großen Abendseglers sind in Mecklenburg-Vorpommern für den Müritz-Nationalpark und die Insel Vilm (s. BFN 2006) bekannt. Das größte derzeit bekannte Winterquartier in Norddeutschland ist die Levensauer Hochbrücke bei Kiel. Hier wurden im Jahr 1993 nach Angaben des NABU Schleswig-Holstein allein mehr als 5.000 überwinterte Große Abendsegler festgestellt. Der Große Abendsegler verlässt sein Tagesversteck (vorwiegend Baumhöhlen) bereits zur Dämmerung und jagt meist über den Baumwipfeln nach Beuteinsekten. Neben Laub- und Mischwäldern nutzt er dazu auch Wiesen, Seen und Flüsse. Größere Ackerschläge meidet die Art als Jagdgebiet. Der Große Abendsegler ist ausgesprochen orts- und quartiertreu (LNUV 2006). Da die Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Gut geeignete Quartierbereiche findet die Art im Buchenaltholz des östlich gelegenen Waldes. Nachweise von fliegenden Tieren konnten im Gebiet nur 4- Mal erbracht werden, wo die Art in großer Höhe über dem UG jagte.

## Verbotstatbestände nach § 42 Absatz 1 BNatSchG

Aufgrund des artspezifischen Jagdverhaltens über den Baumwipfeln (zudem überfliegt die Art Straßentrassen relativ hoch) ist nicht mit Kollisionen zwischen jagenden Abendseglern und Kraftfahrzeugen zu rechnen. Quartierbereiche und intensiv genutzte Nahrungsflächen sind im Gebiet ebenfalls nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Bestände kann ausgeschlossen werden.

### *Pipistrellus*-Arten (Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, **Rauhhaufledermaus**, *P. nathusii* und Mückenfledermaus *P. pygmaeus*)

Mit einer Spannweite von 20 cm ist die **Zwergfledermaus** die kleinste einheimische Fledermaus. Entsprechend ihrer Größe jagt sie nur nach kleineren Insekten, die sie in einer Höhe von 2- 6 m erbeutet. Mit Sonnenuntergang verlässt sie ihr Tagesversteck (meist Spalten an Häusern oder Baumhöhlen oder -spalten) und sucht ihr Jagdgebiet auf, welches sich meist in Siedlungsnähe oder in den Wäldern befindet (1 bis 2 km vom Quartier entfernt). Aber auch Gewässer mit ausgedehnter Ufervegetation werden als Jagdhabitat genutzt. Als Winterquartiere dienen Kirchen oder Keller. Die Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren betragen ca. 10 bis 20 km. In Deutschland gilt sie als eine der am häufigsten nachgewiesenen Fledermausarten. Dieses gilt auch im Vorhabensgebiet. Mit 84 Nachweisen wurde eine vergleichsweise hohe Abundanz im UG festgestellt. Sie nutzt den gesamten Luftraum des UG zur Jagd. Eine Wochenstube (Quartier, wo die Weibchen ihre Jungen bekommen und aufziehen) wird im nordwestlich gelegenen Haus vermutet (außerhalb UG). Von dort aus erfolgte ein verstärkter Einflug ins UG. Aber auch die östlich gelegenen Häuser im UG besitzen ein hohes Quartierpotential. Hier befinden sich möglicherweise einige kleinere Männchenquartiere.

Vor einigen Jahren wurde bekannt, dass in unserem Land neben der Zwergfledermaus noch eine weitere sehr ähnliche Art, die so genannte **Mückenfledermaus** vorkommt. Sie hat ähnliche Habitatansprüche wie die Zwergfledermaus. Die Mückenfledermaus jagt entlang von Waldschneisen, Ufern, und in lichten Hartholzauwald, im freien Luftraum in der Regel in einigen Metern Entfernung zur Vegetation in einer durchschnittlichen Flughöhe von 3-6 m. Im Vorhabensgebiet wurde sie 2- mal eindeutig festgestellt, so dass zumindest mit einer kleineren Population der Art im UG zu rechnen ist.

Die **Rauhhaufledermaus** ist eine typische Waldfledermausart, deren Sommerquartiersstandorte sich meist in Baumhöhlen, primär in geschlossenen Gehölzbereichen befinden. Als typischer Patrouillienjäger erbeutet die Art ihre Nahrung nach Einbruch der Dunkelheit im langsamen Flug in 4 bis 15 m Höhe entlang von insektenreichen Waldrändern, Hecken, Baumreihen und Gewässerufeln. Landschaften mit einem hohen Gewässerreichtum stellen geeignete Lebensräume der Art dar. Als Winterquartiere dienen Felsspalten, Mauerrisse, Holzstapel, tiefe Baumrisse und Baumhöhlen. Zwischen Sommer- und Winterquartier können Rauhhaufledermäuse durchaus bis 2.000 km zurücklegen. Die Rauhhaufledermaus findet im Gebiet nur geeignete Jagdgebiete (Quartiere meist nur im Wald). Im Vorhabensgebiet wurde die Rauhhaufledermaus mehrfach beim Jagdflug an der Uferkante der Teiche nachgewiesen. Meist kamen die Tiere aus südwestlicher Richtung, wo im nahe gelegenen Wald die Quartiere der Art vermutet werden. Mit 28 Nachweisen wurde eine vergleichsweise mäßige Abundanz der Art im UG festgestellt.

## **Einhaltung der Verbote nach § 42 Absatz 1 BNatSchG**

Der Verlust an Jagdgebieten bzw. potentiellen Jagdgebieten wird für alle 3 Arten als eher gering eingeschätzt. Alle 3 Arten ernähren sich hauptsächlich von Mücken, die sie in der Nähe der Gewässer des Vorhabensgebietes finden. Hier bleiben aber die Flugräume weitestgehend von der geplanten Bebauung unbeeinflusst. Auch betriebsbedingte Kollisionen können aufgrund der Inanspruchnahme und Zerschneidung bestehender Flugrouten der *Pipistrellus*-Arten ausgeschlossen werden. Höhere Fahrgeschwindigkeiten auf den Straßen und Wegen sind nicht möglich.

## **Reptilien (*Reptilia*)**

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden im Planungsgebiet die Waldeidechse und die Ringelnatter nachgewiesen. Diese beiden Arten gehören nicht zu den streng geschützten Reptilien-Arten. Aufgrund der fehlenden Habitateignung ist im Gebiet mit keiner Reptilienart zu rechnen, die gemäß Anhang IV der FFH-RL bzw. § 10 BNatSchG streng geschützt sind. Alle Verbotstatbestände gem. § 42 Absatz 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

## **Amphibien (*Amphibia*)**

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten in den Gewässern des Vorhabensgebietes die Arten Teichmolch, Kammolch, Erdkröte, Laubfrosch, Moorfrosch und Wasserfrosch nachgewiesen werden. Prüfungsrelevant sind nur die streng geschützten Arten Laubfrosch, Moorfrosch und Kammolch.

Im Folgenden wird entsprechend § 42 Abs. 1 BNatSchG geprüft, ob

- streng geschützte Amphibienarten unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen getötet werden können
- die Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich gestört werden könnten
- Reproduktionsgebiete oder Ruhestätten der Arten beschädigt oder vernichtet und nicht ausreichend durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Zunächst wird festgestellt, dass es durch die Bebauung im Vorhabensgebiet zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme von Laichgewässern streng geschützter Amphibienarten kommt. Zudem bleibt der direkte Verbindungskorridor zwischen den Laichgewässern von der Bebauung unbeeinflusst.

## **Kammolch (*Triturus cristatus*)**

Der Kammolch hat eine breite ökologische Amplitude und kann fast alle Feuchtbiotope im Offenland als auch in Wäldern besiedeln. Als Laichgewässer nutzt er v.a. die sonnenexponierten und wasservegetationsreichen Uferpartien größerer Stillgewässer (meist Teiche). Der Kammolch gehört zu den wenigen Lurcharten, die eine ganzjährige Gewässerbindung haben. Seine Überwinterung kann sowohl im Wasser als auch im laichplatznahen Landbiotop (meist mäßig feuchte Schlupfwinkel in Wäldern) erfolgen.

Im UG konnte die Art in den beiden kleineren Gewässern im Süden nachgewiesen werden. Zwischen den Teichen ist mit einem Austausch zu rechnen. Größere Abundanzen sind hier aber nicht zu erwarten, da das kleinere Gewässer zu beschattet ist und der andere Teich einen Fischbesatz enthält. Es besteht ein hohes Entwicklungspotential an den Teichen.

### **Laubfrosch (*Hyla arborea*)**

Der Laubfrosch kann als Art der offenen und feuchten Landschaft bezeichnet werden. Er ist überall dort anzutreffen, wo sich Gebüsche und Bäume an sonnenexponierten flachen Stillgewässern befinden. Die Laichzeit ist in den Monaten April bis Juni. Als Sommerlebensraum nutzt er laichplatznahe, besonnte Gebüsche, Waldränder, Schilfgürtel und Feuchtwiesen. Das Innere von Wäldern meidet er. Aufgrund seiner Wanderfreudigkeit ist er in der Lage, auch neue Lebensräume zu erschließen. Der Laubfrosch wurde im Zuge der Ortsbegehung am Teich südlich des Gutshauses mit einem Rufer nachgewiesen. Dies deutet auf eine geringe Populationsanzahl hin. Dieses Vorkommen muss als Ausläufer einer größeren Laichgesellschaft von Laubfröschen (etwa 30 Rufer) gesehen werden, die sich in einem Ackersoll im Südosten befinden (Entfernung etwa 200 m). Zu diesem Soll ist mit einem regen Individuenaustausch zu rechnen. Die Wanderbedingungen werden aber nicht beeinträchtigt, da hier keine Bebauung vorgesehen ist. Nach der Laichzeit wandern die Laubfrösche auch vom Gewässer weg und einige Tiere werden auch geeignete Gebüschstrukturen des UG als Landlebensraum nutzen. Der mögliche Verlust auf den Straßen und Wegen wird aber als gering und nicht erheblich für die Population angesehen, da nur ein geringer Teil der Wanderkorridore zerschnitten wird und die Wanderung meist in den verkehrsarmen Nachtstunden erfolgt. Unüberwindbare Barrieren entstehen im Planungsgebiet nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Laubfroschpopulation kann ausgeschlossen werden.

### **Moorfrosch (*Rana arvalis*)**

Der Moorfrosch sucht zum Laichen die besonnten Flachwasserbereiche stehender und langsam fließender Gewässer auf. Er besitzt eine ganzjährige Präferenz für Biotope mit hohem Grundwasserstand. Seine Laichhabitate liegen oft innerhalb größerer Feuchtgebiete wie Flachmoore und Feuchtwiesen. Die Laichzeit zieht sich von März bis Mai hin. Ab Mai nutzt er nahe gelegene Feuchtgrünland- sowie Bruchwaldbereiche als Sommerhabitat. Hier versteckt er sich in Binsen oder Grasbühlen. Die Überwinterung erfolgt in frostfreien Verstecken an Land.

Der Moorfrosch konnte im UG aufgrund seiner frühen Laichzeit nicht mehr vollständig erfasst werden. Es wurden nur noch 12 Laichballen gefunden. Nach der Laichzeit wurden aber noch 2 Exemplare erfasst, die die Randbereiche des UG (Brache im Südosten und Feuchtwiese im Süden als Sommerhabitat nutzen. Sowohl die Laichgewässer als auch die Hauptwanderachsen der Art werden nicht überbaut. Der Verlust an potentiellen Sommerhabitaten ist im Vergleich zur im Raum verfügbaren Habitatfläche nur gering. Ähnlich wie bei den anderen Arten können keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population prognostiziert werden.

Die geringen Populationsdichten der festgestellten Amphibienarten rechtfertigen nicht den Bau eines Amphibientunnels. Größere Wanderungen erfolgen meist in einer verkehrsarmen Zeit.

## Geschützte Vogelarten

Im Plangebiet wurden bei der Ortsbegehung 35 Brutvogelarten nachgewiesen: Als prüfungsrelevant können nur die Arten Grauammer und Neuntöter eingeschätzt werden. Alle anderen Arten kommen in M-V in so großer Anzahl vor, dass die Artikel 5 – 7 der EU-VRL einer Befreiung von Verbotstatbeständen nicht entgegenstehen. Das betrifft auch die beiden Arten Graugans und Mehlschwalbe, die noch im Zwischenbericht als prüfungsrelevant eingeschätzt wurden (Begründung siehe Faunistische Erfassung). Im Norden des UG gibt es auch einen Mast mit Kunsthorst für den Weißstorch, der aber nicht von der Art als Nistplatz angenommen.

Im Folgenden wird entsprechend § 42 (1) BNatSchG geprüft, ob die folgenden Verbotstatbestände für die in Kapitel 4.2, Tabelle 2 als prüfungsrelevant aufgelisteten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensräume zutreffen könnten:

- das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten oder die Entnahme der Entwicklungsformen (Eier) aus der Natur, deren Beschädigung oder Zerstörung
- die erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten.

Die zu untersuchenden Störungsverbote beziehen sich gem. § 42 (1) in ihrer Wirkung auf die Populationen: „eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“.

### Grauammer (*Emberiza calandra*)

Die Grauammer nutzt meist die extensiv genutzten, offenen, meist ebenen Wiesenlandschaften. Die Singwarten befinden sich oft auf Bäumen, Telefon- oder Stromleitungen oder auf höheren Zäunen. Die Nahrungsaufnahme erfolgt hauptsächlich in Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation. Die Art ist vor allem durch die Intensivierung der Landwirtschaft gefährdet. Im UG konnte die Grauammer mit einem Brutpaar am östlichen Rand nachgewiesen werden, wo sie in Wegnähe brüdet. Die Entfernung zur geplanten Bebauung beträgt ca. 100 m (Fluchtdistanz etwa 20 m). Zudem befinden sich zwischen der Bebauung und dem Brutplatz noch die bestehenden Siedlerhäuser und Schuppen, die in diesem Fall als zusätzlicher Sicht- und Lärmschutz fungieren. Eine Betroffenheit des Brutpaares kann nicht prognostiziert werden. Das Nahrungsgebiet und der Brutplatz der Grauammer werden durch die Baumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt.

### Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter, als Art der strukturreichen Hecken, nutzt meist die Dornensträucher als Brutplatz und geht in den nahe gelegenen Wiesen und entlang der Hecken auf Nahrungssuche. Im Vorhabensgebiet wurde der Neuntöter mit einem Brutpaar am südlichen Rand des UG nachgewiesen. Sein Brutplatz liegt in einem Dornengebüsch und in der südlich angrenzenden Wiese geht er auf Nahrungssuche. Auch bei ihm können erhebliche Beeinträchtigungen des Brutplatzes durch die Baumaßnahmen ausgeschlossen werden, da die Entfernung zur Bebauung über 60 m. Bei einer Fluchtdistanz der Art von ca. 30 m und einem Raumbedarf von 3 ha (FLADE, 1994) bleiben für ihn noch ausreichend Nahrungsflächen im Gebiet vorhanden.

Eine Bauzeitenregelung, wie sie noch im Zwischenbericht empfohlen wurde, wird aufgrund der geringen Beeinträchtigung der Vogellebensräume als nicht mehr zwingend notwendig erachtet.

## 5. Zusammenfassung

### **Fledermäuse**

Bei den Fledermäusen wird der Verlust von Flugräumen und Nahrungsflächen aufgrund der geplanten Baumaßnahmen als gering eingeschätzt. Es gehen keine Quartierbereiche in Gebäuden oder Bäumen verloren. Die Fledermäuse können innerhalb ihres Verbreitungsgebiets in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

### **Reptilien**

Keine prüfungsrelevanten Arten im Plangebiet, keine Verbotstatbestände.

### **Amphibien**

Durch die Bebauung gehen keine Laichgewässer der Amphibien verloren. Die Beeinträchtigung der Nahrungsgebiete und Wanderkorridore wird als nicht erheblich für den Fortbestand der lokalen Populationen angesehen.

### **Vögel**

Die Brut- und Nahrungshabitate der lokalen Population der Arten Grauammer und Neuntöter werden durch die geplanten Baumaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

**Einer Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG gemäß § 43 (8) BNatSchG in Bezug auf die betroffene Tierarten ist nicht notwendig, da keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen prognostiziert werden können. Einer Realisierung des Vorhabens steht dann aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.**

## **6. Rechtsgrundlagen/ Literaturverzeichnis**

### **Rechtsgrundlagen/ Verordnungen/ Richtlinien**

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I/ 2002, S. 1193), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2673), berichtigt am 22.01.2008 (BGBl. I S. 47)
- LNatG M-V (2002): Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2002 (GVBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert am 23.05.2006
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.05.2005 (BGBl. 1, S. 258, 896)
- RL 92/43/EWG (1992): Richtlinie des Rates vom 21.7.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere [FFH-Richtlinie FFH-RL], ABl. EG Nr. L 206, S. 7, geändert durch RL 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305, S. 42, zuletzt geändert durch ABl. EG Nr. L 236 vom 23.9.2003, S. 676-699
- EG-Verordnung Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/ 2005 der Kommission vom 09. August 2005

### **Literaturverzeichnis**

- BAST, H.-D. O. G., D. BREDOW, R. LABES, R. NEHRING, A. NÖLLERT & H. M. WINKLER (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Schwerin, 28 S.
- BAUER, H.- G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas, Bestand und Gefährdung, AULA-Verlag - Wiesbaden.
- BEUTLER & BEUTLER (2002): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1, 2), S. 2 -175.
- BEUTLER, A., A. GEIGER, P.M. KORNAKER, K.-D. KÜHNEL, H. LAUFER, R. PODLOUCKY, P. BOYE, & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia) [Bearbeitungsstand 1997].- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz 55: 48-52
- BLAB, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. 3. Auflage, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 18, Kilda- Verlag.
- CDL Niedersachsen (o.J.): Steckbriefe der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Niedersachsen - Steckbrief Teichfledermaus
- EICHSTÄDT, W., D. SELLIN & H. ZIMMERMANN (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Schwerin, 40 S.

- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), Steffen Verlag Friedland.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05, S. 12-17
- LNUV (2006): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) Liste der FFH-Arten in Nordrhein-Westfalen. aus [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura\\_2000/arten/ffh-arten](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura_2000/arten/ffh-arten)
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Sonderheft 2004
- LÖBF (2005): FFH-Arten und Europäische Vogelarten in NRW. Landesanstalt für Ökologie, Boden und Forsten Nordrhein-Westfalen (Hrsg.).
- LUNG M-V (1999): Großvogelschutz im Wald. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 1999. Heft 1, 73 S.
- LUTZ, K. (2002): Amphibien und Reptilien der Halbinsel Darß Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft - Nationalparkamt Vorpommersche Boddenlandschaft.
- MAMs (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, Abt. Straßenbau, Straßenverkehr, 29 S.
- MÜLLER-KROEHLING, S., C. FRANZ, V. BINNER, J. MÜLLER, P. PECHACEK & V. ZAHNER (2003): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna- Flora- Habitatrichtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. Bayerische Staatsforstverwaltung (Hrsg.), Freising, 161 S. und Anlagen
- RECK, H. (2001): Lärm und Landschaft. Referate der Tagung „Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes“. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) Bonn-Bad Godesberg
- RICHARZ, K. (Hrsg.) (2001): Taschenbuch für Vogelschutz -AULA Verlag, Verlag für Wissenschaft und Forschung, Wiebelsheim.
- SCHIMENZ, H. & R. GÜNTHER (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands - Natur und Text, Rangsdorf, 141 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- WACHTER, T., J. LÜTTMANN & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12), S. 371-377.